

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat am 24. Oktober 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 zählen nicht nur Zeiten einer Tätigkeit nach Absatz 1 in einem Beamtenverhältnis, sondern auch entsprechende Zeiten als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.“

2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Zahl „300 000“ durch die Zahl „175 000“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Beamte der Laufbahnen des Vollzugsdienstes im Justizvollzug, wenn sie die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf, als Notfallsanitäter, als Rettungsassistent oder als medizinischer Fachangestellter besitzen und überwiegend im Krankenpflege- oder Sanitätsdienst verwendet werden,“

d) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Beamte der Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen; die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

3. In § 95 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie die leitende technische Aufsichtsperson“ werden gestrichen.

4. § 103 wird aufgehoben.

5. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird die Amtsbezeichnung „Erster Betriebsinspektor“ mit Funktionszusatz gestrichen.

b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Notarvertreter¹⁴⁾“ der Fußnotenhinweis „4“ gestrichen und die Fußnote 4 aufgehoben.

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.

bb) Bei den Amtsbezeichnungen „Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusätzen, „Gemeinschaftsschulrektor“ mit Funktionszusätzen und „Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusatz werden bei den Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „ohne gymnasiale Oberstufe“ eingefügt.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen werden bei den ersten vier Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „ohne gymnasiale Oberstufe“ eingefügt.

- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Gemeinschaftsschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern¹⁾“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Gemeinschaftsschulrektor“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- „Gemeinschaftsschulrektor
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern¹⁾
 - einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Schulamtsdirektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– als der ständige Vertreter des Leitenden Schulamtsdirektors beim Staatlichen Schulamt Mannheim¹⁾“
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:
- aaa) Beim Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Leiters“ werden nach der letzten Zeile ein Komma eingefügt und folgende Zeilen angefügt:
- „eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,
- eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll ausgebauter Oberstufe,¹⁾
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern,
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern¹⁾“
- bbb) Beim Funktionszusatz „als Leiter“ wird am Ende der vorletzten Zeile ein Komma eingefügt und die letzte Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:
- „eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,¹⁾
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern,¹⁾
- einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Gemeinschaftsschulrektor
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden beim Funktionszusatz „als Leiter“ nach der letzten Zeile ein Komma eingefügt und folgende Zeilen angefügt:
- „eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll ausgebauter Oberstufe,
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“
6. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter⁵⁾“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Leitender Kreisverwaltungsleiter²⁾“ wird im Funktionszusatz jeweils die Zahl „300.000“ durch die Zahl „175 000“ ersetzt.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landoberstallmeister“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Leitender Direktor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors
 - als Leiter eines Dezernats

- als Leiter des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes“
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ wird im Funktionszusatz die Zahl „300.000“ durch die Zahl „175 000“ ersetzt.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ wird gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung „Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben“ vorangestellt.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ eingefügt.
7. Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe R 1 werden die Amtsbezeichnung „Justizrat“ und die Amtsbezeichnung „Oberjustizrat¹⁾“ mit Funktionszusatz gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Notariatsdirektor“ werden die bisherigen Funktionszusätze durch folgenden Funktionszusatz ersetzt:
- „– als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung“
- bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
8. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe „R“ eingefügt.
- b) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw wird der Amtsbezeichnung „Dozent¹⁾“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- „Bezirksnotar
als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 1.000 bis zu 2.000“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“
- c) In Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 kw nach der Amtsbezeichnung „Rektor einer Pädagogischen Hochschule“ mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ eingefügt.
- d) Nach Abschnitt 3. Landesbesoldungsordnung C kw wird folgender Abschnitt eingefügt:
- „4. Landesbesoldungsordnung R kw
Besoldungsgruppe R 1 kw
Justizrat
Oberjustizrat¹⁾
als Leiter eines Notariats mit bis zu 3 Planstellen für Notare**
- ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Besoldungsgruppe R 2 kw
Notariatsdirektor
– als Leiter eines Notariats mit 4 bis 7 Planstellen für Notare
– als Leiter eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare¹⁾
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare**
- ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
- e) Der bisherige Abschnitt 4. wird Abschnitt 5. .
9. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 575) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird in den Abschnitten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 jeweils in Spalte 2 die Zahl „1“ und in Spalte 3 die Zahl „225,66“ gestrichen.
- b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe „, R“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Zeilen angefügt:

„ R 1 (kw)	1	225,66
R 2 (kw)	1	225,66“

10. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 582) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird in den Abschnitten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 jeweils in Spalte 2 die Zahl „1“ und in Spalte 3 die Zahl „231,70“ gestrichen.
- b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe „, R“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Zeilen angefügt:

„ R 1 (kw)	1	231,70
R 2 (kw)	1	231,70“

11. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 8“ in Spalte 1 und mit der Zahl „150,00“ in Spalte 3 wird aufgehoben.
- b) In der Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 10“ in Spalte 1 wird in Spalte 3 die Zahl „39,95“ durch die Zahl „79,90“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 13“ wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 14“ und in Spalte 3 die Zahl „79,90“ eingefügt.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

13. Im Hinblick auf die Aufhebung des § 23 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 567) ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Wörter „den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen nach“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Zahl „71“ ein Komma und die Angabe „92 Absatz 3, 108“ eingefügt.
- In § 11 werden nach dem Wort „Hinterbliebenengeld“ die Wörter „sowie die Kürzungsbeträge des § 101“ eingefügt.
- In § 13 Absatz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
- § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „von dem Tag an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist“ durch die Wörter „vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an“ ersetzt.
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Komma eine schließende Klammer eingefügt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „ruhegehaltfähig“ werden die Wörter „; dies gilt nicht bei gesetzlich geän-

- derten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „getreten“ werden die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Eintritt“ werden die Wörter „oder der Versetzung“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kind“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. für Pflegezeiten nach § 67 bis zu 24 Kalendermonate oder“
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „entlassen oder in den Ruhestand getreten“ durch die Wörter „entlassen, in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden“ ersetzt.
10. In § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Heilanstaltspflege“ gestrichen.
11. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „getretenen“ durch das Wort „versetzten“ ersetzt.
12. In § 52 Absatz 3 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt wurde“ ersetzt.
13. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1“ und in § 66 Absatz 4 sowie in § 67 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1, § 51 Absatz 3 Satz 1, § 73 Absatz 2 oder § 102 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
14. In § 71 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Prozentsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
16. § 92 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Wird ein Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung im Sinne des Satzes 1 oder 2 nicht beantragt, darauf verzichtet oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle des Altersgeldes der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz an den Dienstherrn, welcher Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz leisten wird, abführt. Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 11 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 6 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464, 2472), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.“
17. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) die Zahl „35,70“ wird durch die Zahl „41,09“ ersetzt.
- bb) die Zahl „39,83“ wird durch die Zahl „45,85“ ersetzt.

- cc) die Zahl „44,18“ wird durch die Zahl „50,84“ ersetzt.
- dd) die Zahl „48,52“ wird durch die Zahl „55,84“ ersetzt.
- ee) die Zahl „53,68“ wird durch die Zahl „61,78“ ersetzt.
- ff) die Zahl „59,21“ wird durch die Zahl „68,13“ ersetzt.
- gg) die Zahl „66,57“ wird durch die Zahl „76,60“ ersetzt.
- hh) die Zahl „73,92“ wird durch die Zahl „85,07“ ersetzt.
- ii) die Zahl „65,65“ wird durch die Zahl „75,56“ ersetzt.
- jj) die Zahl „67,32“ wird durch die Zahl „77,48“ ersetzt.
- kk) die Zahl „76,06“ wird durch die Zahl „87,53“ ersetzt.
- ll) die Zahl „73,30“ wird durch die Zahl „84,35“ ersetzt.
- mm) die Zahl „80,47“ wird durch die Zahl „92,60“ ersetzt.
- nn) die Zahl „85,08“ wird durch die Zahl „97,91“ ersetzt.
- oo) die Zahl „90,38“ wird durch die Zahl „104,03“ ersetzt.
- pp) die Zahl „95,38“ wird durch die Zahl „109,77“ ersetzt.
- qq) die Zahl „100,24“ wird durch die Zahl „115,37“ ersetzt.
- rr) die Zahl „105,31“ wird durch die Zahl „121,19“ ersetzt.
- ss) die Zahl „111,61“ wird durch die Zahl „128,45“ ersetzt.
- tt) die Zahl „131,16“ wird durch die Zahl „150,95“ ersetzt.
- uu) die Zahl „136,73“ wird durch die Zahl „157,35“ ersetzt.
- vv) die Zahl „136,20“ wird durch die Zahl „156,74“ ersetzt.
- ww) die Zahl „52,76“ wird durch die Zahl „60,72“ ersetzt.
- xx) die Zahl „64,25“ wird durch die Zahl „73,96“ ersetzt.
- yy) die Zahl „71,41“ wird durch die Zahl „82,18“ ersetzt.
- zz) die Zahl „81,99“ wird durch die Zahl „94,35“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
18. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) die Zahl „41,09“ wird durch die Zahl „42,19“ ersetzt.
- b) die Zahl „45,85“ wird durch die Zahl „47,08“ ersetzt.
- c) die Zahl „50,84“ wird durch die Zahl „52,20“ ersetzt.
- d) die Zahl „55,84“ wird durch die Zahl „57,33“ ersetzt.
- e) die Zahl „61,78“ wird durch die Zahl „63,43“ ersetzt.
- f) die Zahl „68,13“ wird durch die Zahl „69,95“ ersetzt.
- g) die Zahl „76,60“ wird durch die Zahl „78,65“ ersetzt.
- h) die Zahl „85,07“ wird durch die Zahl „87,35“ ersetzt.
- i) die Zahl „75,56“ wird durch die Zahl „77,58“ ersetzt.
- j) die Zahl „77,48“ wird durch die Zahl „79,55“ ersetzt.
- k) die Zahl „87,53“ wird durch die Zahl „89,87“ ersetzt.
- l) die Zahl „84,35“ wird durch die Zahl „86,61“ ersetzt.
- m) die Zahl „92,60“ wird durch die Zahl „95,08“ ersetzt.
- n) die Zahl „97,91“ wird durch die Zahl „100,53“ ersetzt.
- o) die Zahl „104,03“ wird durch die Zahl „106,81“ ersetzt.
- p) die Zahl „109,77“ wird durch die Zahl „112,71“ ersetzt.
- q) die Zahl „115,37“ wird durch die Zahl „118,46“ ersetzt.
- r) die Zahl „121,19“ wird durch die Zahl „124,43“ ersetzt.
- s) die Zahl „128,45“ wird durch die Zahl „131,89“ ersetzt.
- t) die Zahl „150,95“ wird durch die Zahl „154,99“ ersetzt.

- u) die Zahl „157,35“ wird durch die Zahl „161,56“ ersetzt.
- v) die Zahl „156,74“ wird durch die Zahl „160,93“ ersetzt.
- w) die Zahl „60,72“ wird durch die Zahl „62,34“ ersetzt.
- x) die Zahl „73,96“ wird durch die Zahl „75,94“ ersetzt.
- y) die Zahl „82,18“ wird durch die Zahl „84,38“ ersetzt.
- z) die Zahl „94,35“ wird durch die Zahl „96,87“ ersetzt.

19. § 102 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht. Sofern eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt, so entfällt eine Begrenzung auf Zeiten ab dem 17. Lebensjahr.“

20. In § 104 Absatz 1 Satz 1 und § 105 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

21. In § 106 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“

22. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „nach Eintritt des Versorgungsfalls“ die Wörter „sowie aller ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten aus den anzurechnenden Renten, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden“ eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 27 Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

23. § 111 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Zahl „81“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Abfindungsberechnung nach § 80 ist die den Versorgungsbezügen nach Absatz 1 zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit im sich aus Absatz 1 ergebenden Verhältnis, in vollen Monaten ausgedrückt, zugrunde zu legen.“

Artikel 3

Härtefallregelung zu Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772)

(1) Professorinnen und Professoren erhalten ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges auf Antrag einen Ausgleichsleistungsbezug zu ihrer Besoldung, wenn

1. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe neben diesem befristeten Leistungsbezug gleichzeitig unbefristete Leistungsbezüge gewährt wurden,
2. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten und
3. sie zum Zeitpunkt des Wegfalls des befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge erhalten als sie erhalten hätten, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten.

Soweit ein befristeter Leistungsbezug nach dem 1. Januar 2013 vor Ablauf der Befristung in einen unbefristeten Leistungsbezug umgewandelt wird oder umgewandelt wurde, liegt kein Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges vor.

(2) Werden zum Zeitpunkt des Wegfalls eines befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge gewährt als zu diesem Zeitpunkt zustehen würden, wenn zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten, wird in Höhe der Differenz ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt. Beim späteren Wegfall eines weiteren befristeten Leistungsbezuges ist ein bereits gewährter Ausgleichsleistungsbezug bei der Ermittlung der Differenz wie ein gewährter Leistungsbezug zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsleistungsbezuges nach den Sätzen 1 und 2 werden nur die Leistungsbezüge herangezogen, die bereits zum Zeitpunkt der Umwidmung gewährt wurden.

(3) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ein unbefristeter Leistungsbezug mit derselben Rechtsqualität, die der unbefristete Leistungsbezug gehabt hätte, wenn nur der unbefristete Leistungsbezug umgewidmet worden wäre. Wenn ein Ausgleichsleistungsbezug sowohl an die Stelle von unbefristeten Leistungsbezügen tritt, die an regel-

mäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, als auch solche unbefristeten Leistungsbezüge ersetzt, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, werden bei einem nicht vollständigen Ausgleich der unbefristeten Leistungsbezüge vorrangig die Leistungsbezüge ausgeglichen, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Ausgleichsleistungsbezug nimmt ab dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, soweit auch die unbefristeten Leistungsbezüge, an deren Stelle er tritt, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilgenommen hätten.

(4) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ruhegehaltfähig, wenn und soweit es die unbefristeten Leistungsbezüge gewesen wären, an deren Stelle er tritt. Die Zeit zwischen dem Beginn der Gewährung des unbefristeten Leistungsbezuges und der späteren Gewährung eines Ausgleichsleistungsbezuges gilt für den Ausgleichsleistungsbezug als Bezugszeit.

(5) Bei Professorinnen und Professoren, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befinden, erfolgt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge, sofern für die Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand ein ruhegehaltfähiger Ausgleichsleistungsbezug nach den vorstehenden Absätzen gewährt wird. Die Neufestsetzung hat zum Ruhestandseintritt und nur bezüglich des Ausgleichsleistungsbezuges und den damit unmittelbar verbundenen Bestandteilen der Versorgungsbezüge zu erfolgen. Entsprechendes gilt bei zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits mit einem Anspruch auf Altersgeld entlassenen Professorinnen und Professoren.

(6) Bei Professorinnen und Professoren, denen im Zeitpunkt der Umwidmung gleichzeitig unbefristete und befristete Leistungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe gewährt wurden und die befristeten Leistungsbezüge bis zum Ruhestandseintritt nicht entfallen sind, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Ausgleichsleistungsbezug zu erhöhen. Diese Erhöhung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere ruhegehaltfähige unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Zuständig für die Festsetzung und Gewährung von Ausgleichsleistungsbezügen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Das Landesamt teilt den Hochschulen für jede Professorin und für jeden Professor sowie für jede ehemalige Professorin und für jeden ehemaligen Professor mit, welche Ausgleichsleistungsbezüge es gewährt hat.

(8) Der Ausgleichsleistungsbezug ist von den Professorinnen und Professoren innerhalb eines Jahres nach Wegfall des befristeten Leistungsbezuges über ihre Hochschule oder ihre ehemalige Hochschule beim Lan-

desamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu beantragen. Ist der befristete Leistungsbezug zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits weggefallen, beginnt die Jahresfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

(9) Ausgleichsleistungsbezüge sind auf den Vergaberahmen für die Leistungsbezüge anzurechnen. Soweit Ausgleichsleistungsbezüge für bereits abgelaufene Kalenderjahre nachgezahlt werden, sind sie in dem Kalenderjahr beim Vergaberahmen zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wurden.

(10) Reicht der Vergaberahmen einer Hochschule zur Finanzierung der Ausgleichsleistungsbezüge und der übrigen Leistungsbezüge nicht aus, kann das Wissenschaftsministerium den Vergaberahmen vorübergehend entsprechend erhöhen. Die Erhöhung hat aus verfügbaren Mitteln zur Vergabe von Leistungsbezügen zu erfolgen und kann hochschulartenübergreifend vorgenommen werden.

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt (Einzeln abzugeltende Erschwernisse) wird der 3. Unterabschnitt (Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter) aufgehoben.
2. In § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Dem 3. Abschnitt (Zulagen in festen Monatsbeträgen) wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Zulage für Beamte in der Waffenannahmestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart

Beamte im Regierungspräsidium Stuttgart, die zeitlich überwiegend Waffen und Gegenstände nach dem Waffengesetz entgegennehmen, registrieren, demonstrieren und vernichten, erhalten eine Zulage von monatlich 133,33 Euro.“

5. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung
und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten
des Landesamtes für Besoldung und Versor-
gung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungsverhältnis“ durch die Wörter „Amts- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Grundgehalts“ die Wörter „oder der Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis“ eingefügt.
3. In § 3 Nummer 11 wird die Angabe „Landesrichtergesetzes (LRiG)“ durch die Wörter „Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG)“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 3 LBesGBW“ ersetzt.

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

Die am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden in das Amt einer Ersten Landesbeamtin beziehungsweise eines Ersten Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 11 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 17. April 1975 (GBl. S. 289) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a und b, Nummer 19, Nummern 21 und 22 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe c bis e treten mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa, Nummer 7, Nummer 8 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e, Nummer 9 sowie Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(9) Artikel 2 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

(10) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, bb und dd sowie Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und cc treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(11) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 6, Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c sowie Artikel 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.